



---

## Sachstand

---

### Zur völkerrechtlichen Einordnung der türkischen Militärpräsenz in Nordsyrien

---

## **Zur völkerrechtlichen Einordnung der türkischen Militärpräsenz in Nordsyrien**

Aktenzeichen: WD 2 - 3000 - 183/18  
Abschluss der Arbeit: 21. Dezember 2018 (zugleich letzter Zugriff auf die Internetquellen)  
Fachbereich: WD 2: Auswärtiges, Völkerrecht, wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Verteidigung, Menschenrechte und humanitäre Hilfe

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Zur türkischen Militärpräsenz in Nordsyrien</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Völkerrechtliche Einordnung</b>	<b>5</b>
2.1.	Annexion	5
2.2.	Protectorat	6
2.3.	Besatzung	7

## 1. Zur türkischen Militärpräsenz in Nordsyrien

Im Rahmen der Militäroffensive „Schutzschild Euphrat“ haben türkische Truppen zwischen August 2016 und März 2017 ein ca. 2000 Quadratkilometer großen Gebietes im Norden Syriens eingenommen, welches die Städte Dscharabulus, al-Bab und Asas umfasst und seitdem von der Türkei kontrolliert wird.<sup>1</sup> Aktuelle Presse- und Medienberichte über die Situation in Nordsyrien bleiben indes weitgehend fragmentarisch: Berichtet wird etwa darüber, dass türkische Firmen und Institutionen in den Regionen um Asas, al-Bab und Dscharabulus im Norden Syriens allgegenwärtig vertreten seien. Auch habe die Türkei in den Städten Verwaltungsstrukturen etabliert. Eingerichtet worden seien türkische Telefonnetze und türkische Postämter; es gebe Geldautomaten, welche türkische Lira ausgeben; Supermärkte mit türkischen Produkten sowie medizinische - und Bildungseinrichtungen. In den Schulen würde Türkisch als Fremdsprache eingeführt. Auf den Straßen sorgten von der Türkei ausgebildete Polizeikräfte für Ordnung. Die eigentliche Macht liege indes in der Hand des türkischen Militärs und des türkischen Geheimdienstes.<sup>2</sup>

Im Januar 2018 startete die türkische Armee gemeinsam mit verbündeten Milizen der Freien Syrischen Armee die Militäroffensive „Operation Olivenzweig“ gegen die YPG in der nordsyrischen Region Afrin.<sup>3</sup> Diese mündete in der Einnahme von Afrin im März 2018, so dass Ankara nun den ganzen Nordwesten Syriens kontrolliert.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Vgl. *Sydow*, „Syrien. Willkommen in der türkischen Besatzungszone“, Spiegel Online vom 14.10.2017, <http://www.spiegel.de/politik/ausland/syrien-willkommen-in-der-tuerkischen-besatzungszone-a-1172804.html>; Höhler, Ankara startet Militäroperation in Nord-Syrien, Berliner Morgenpost vom 28.8.2017, S. 3; *Sanliurfa*, Turkey to set up university in Syria's al-Bab as 200,000 refugees returned, Hürriyet Daily News vom 21.6.2018, <http://www.hurriyetdailynews.com/turkey-to-set-up-university-in-syrias-al-bab-as-200-000-refugees-returned-133585>; *Koparan/Kako*, Turkish business body opens branch in Syria's north, Anadolu Ajansı vom 8.11.2018, <https://www.aa.com.tr/en/middle-east/turkish-business-body-opens-branch-in-syrias-north/1306312>.

<sup>2</sup> Vgl. folgende Medienberichte: „Türkei weitet ihren Einfluss im besetzten Norden Syrien aus – Türkische Firmen und Institutionen allgegenwärtig in Region um Asas“, in: Tagesspiegel v. 17.11.2018, <https://www.tagesspiegel.de/politik/region-um-asas-tuerkei-weitet-einfluss-im-besetzten-norden-syriens-aus/23649788.html>; *Sanliurfa*, „Turkey to set up university in Syria's al-Bab as 200,000 refugees returned“, Hürriyet Daily News v. 21.6.2018, <http://www.hurriyetdailynews.com/turkey-to-set-up-university-in-syrias-al-bab-as-200-000-refugees-returned-133585>; Anadolu Agency, YeniŞafak World vom 13.11.2018, „Turkey to open post office in liberated Afrin, Syria“, <https://www.yenisafak.com/en/world/turkey-to-open-post-office-in-liberated-afrin-syria-3466171>; „Turkey opens new health center in Syria's Afrin“, Hürriyet Daily News v. 6.12.2018, <http://www.hurriyetdailynews.com/turkey-opens-new-health-center-in-syrias-afrin-139495>; *Sydow*, „Syrien. Willkommen in der türkischen Besatzungszone“, Spiegel Online vom 14.10.2017, <http://www.spiegel.de/politik/ausland/syrien-willkommen-in-der-tuerkischen-besatzungszone-a-1172804.html>.

<sup>3</sup> Vgl. dazu Gutachten WD 2 – 3000 – 023/18 vom 7.3.2018, „Völkerrechtliche Bewertung der „Operation Olivenzweig“ der Türkei gegen die kurdische YPG in Nordsyrien“, <https://www.bundestag.de/blob/546854/07106ad6d7fc869307c6c7495eda3923/wd-2-023-18-pdf-data.pdf>.

<sup>4</sup> Erdogan droht mit neuer Offensive gegen kurdische Miliz in Nordsyrien, Der Standard v. 30.10.2018, <https://www.derstandard.de/story/2000090355907/erdogan-droht-mit-neuer-offensive-gegen-kurdische-miliz-in-nordsyrien>; 25 Tote bei Gefechten zwischen protürkischen syrischen Rebellengruppen in Afrin – Kämpfe zwischen verfeindeten Gruppierungen in Norden Syriens, AFP vom 19.11.2018; Türkei weitet ihren Einfluss im besetzten Norden Syrien aus – Türkische Firmen und Institutionen allgegenwärtig in Region um Asas, AFP vom 18.11.2018.

Nach Angaben der türkischen Regierung handele es sich dabei um ein ca. 4000 Quadratkilometer großes Gebiet,<sup>5</sup> welches jedoch nicht Teil der Türkei werden solle. Vielmehr betonte Staatschef *Recep Tayyip Erdogan* im Oktober 2017, dass er es nicht darauf anlege, Nordsyrien quasi „zur 82. Provinz der Türkei“ zu machen. Seinen Angaben zufolge wolle die Türkei dieses Land nicht besetzen, sondern strebe an, dass seine rechtmäßigen Besitzer dorthin zurückkehrten.<sup>6</sup> Wie lange die türkische Präsenz im Nordwesten Syriens dauern soll, ist ungewiss.

## 2. Völkerrechtliche Einordnung

Zur völkerrechtlichen Einordnung der türkischen Militärpräsenz in Nordsyrien wurden **aktuelle Berichte** aus den deutschen und – soweit verfügbar – englischsprachigen türkischen Medien herangezogen.

Offizielle Stellungnahmen **der türkischen Regierung** zu den **sicherheitspolitische Zielsetzungen** der Türkei – insbesondere zur **Dauer der türkischen Militärpräsenz** – sowie Informationen über die konkrete Ausgestaltung der **Verwaltungsstrukturen** in den von der Türkei eingenommenen Gebieten, bei denen türkische Hoheitsgewalt auf eine Gemengelage aus kurdischer Autonomie und syrischem Landesrecht trifft, liegen den Wissenschaftlichen Diensten nicht vor. Eine entsprechende Anfrage an die türkische Botschaft in Berlin vom 6. Dezember 2018 blieb bis dato unbeantwortet.

Im Folgenden werden die im Zusammenhang mit der türkischen Militärpräsenz in Nordsyrien in Medienberichten immer wieder verwendeten (völkerrechtlichen) Kategorien der **Annexion, des Protektorats und der Besatzung** dargestellt und – soweit dies angesichts der verfügbaren Informationen möglich ist – im Hinblick auf die Situation vor Ort erörtert.

### 2.1. Annexion

Die Annexion bezeichnet einen **gewaltsamen und damit völkerrechtswidrigen Gebietserwerb** durch den annektierenden Staat.<sup>7</sup> Merkmal der Annexion ist eine vollständige, dauerhafte und effektive Inbesitznahme eines Gebietes gegen den Willen des annektierten Staates und unter Ausschaltung der dort herrschenden Staatsgewalt. Eine effektive Inbesitznahme liegt nicht vor, wenn in dem zu annektierenden Gebietsteil ein nicht unerheblicher Bestandteil fremder Staatsgewalt zurückbleibt. Ebenso deuten Kampfhandlungen zwischen dem Territorialstaat und dem

---

<sup>5</sup> „Turkey to increase safe zones in Syria,“ says Erdogan, in: Hürriyet Daily News vom 24.9.2018, <http://www.hurriyetaidailynews.com/turkey-to-increase-safe-zones-in-syria-says-erdogan-137142>.

<sup>6</sup> *Sydow*, „Syrien. Willkommen in der türkischen Besatzungszone“, Spiegel Online vom 14.10.2017, <http://www.spiegel.de/politik/ausland/syrien-willkommen-in-der-tuerkischen-besatzungszone-a-1172804.html>.

<sup>7</sup> *Stein/v. Buttlar/Kotzur*, Völkerrecht, München: Vahlen 14. Aufl. 2017, Rdnr. 554; *Proelß*, in: Graf Vitzthum (Hrsg.), Völkerrecht, 7. Aufl. 2016, 5. Abschnitt Rdnr. 22.

annektierenden Staat darauf hin, dass die Annexion noch nicht vollzogen ist.<sup>8</sup> Beispiele für Annexionen sind z.B. die irakische Einnahme Kuweits im August 1990 oder die russische Annexion der ukrainischen Krim im Jahre 2014.

Die türkische Militärpräsenz im Nordwesten Syriens lässt sich derzeit **nicht als eine Annexion** bezeichnen, da es der türkischen Regierung – soweit ersichtlich – an der Absicht fehlt, das syrische Territorium in den Regionen von Asas, al-Bab, Dscharablus und Afrin dem türkischen Staatsgebiet einzuverleiben und als eigenes Territorium zu behandeln.<sup>9</sup>

## 2.2. Protektorat

Dem Begriff des Protektorats bzw. des „protegierten Staates“ unterfällt eine **Vielzahl von Beziehungen** mit unterschiedlichen Abhängigkeitsgraden über eine Zeitspanne, die von wenigen Jahren bis mehreren Dekaden reichen kann.<sup>10</sup> Protektorate werden **im gegenseitigen Einvernehmen zwischen zwei Völkerrechtssubjekten begründet**. Ziel ist es, das Protektorat vor Übergriffen anderer Staaten bzw. vor inneren Unruhen zu schützen; dazu erhält die Protektoratsmacht bestimmte außen- und sicherheitspolitischen Befugnisse über den Protektoratsstaat. Üblicherweise liegt dem Protektorat ein **Vertrag** zwischen den beteiligten Staaten zugrunde. Entscheidendes Merkmal dieses Vertrages ist der vollständige Übergang der auswärtigen Gewalt auf die Protektoratsmacht, während der Protektoratsstaat für die Ausübung seiner inneren Angelegenheiten zuständig bleibt.<sup>11</sup> Ein Protektorat unterscheidet sich von einem annektierten Gebiet dadurch, dass es nicht Teil des Staatsgebietes der Protektoratsmacht ist.

Angesichts des Umstandes, dass die türkische Militärpräsenz in Nordsyriens **nicht auf gegenseitigem Einvernehmen mit der syrischen Zentralregierung** beruht, sondern eine **Militäroffensive der Türkei in Nordsyrien voranging**, lässt sich – entgegen der Bezeichnung in Presseberichten<sup>12</sup> – völkerrechtlich nicht von einem türkischen Protektorat in Nordsyrien sprechen.

---

<sup>8</sup> *Epping*, in: Ipsen (Hrsg.), *Völkerrecht*, München: Beck, 7. Aufl. 2018, § 7 Rdnr. 29.

<sup>9</sup> Vgl. dazu oben, S. 5.

<sup>10</sup> Die praktische Bedeutung von Protektoraten ist seit dem Ende der Kolonialzeit zurückgegangen. Als Beispiel für ein dänisches Protektorat lässt sich der Fall 'Grönland' diskutieren. Der Protektoratsstatus von „Zwergstaaten“/VN-Mitgliedern wie San Marino oder Monaco ist dagegen strittig.

<sup>11</sup> *Trilsch, Mirja*, Protectorates and Protected States, in: MP EPIL, Febr. 2011, <http://opil.ouplaw.com/view/10.1093/law/epil/9780199231690/law-9780199231690-e1082?rskey=GMoRZj&result=1&prd=EPIL>, Rdnr. 1 f. und 10 ff.  
Siehe auch *Stein/v. Buttlar/Kotzur*, *Völkerrecht*, München: Vahlen, 14. Aufl. 2017, Rdnr. 303.

<sup>12</sup> *Paul Puma*, „Große Türkisierung geht weiter – Türken gegen Kurden oder die Türkei und ihr Protektorat in Teilen des syrischen Kurdistans“, in: *Weltexpress* vom 18.11.2018, <https://weltexpress.info/grosse-tuerkisierung-geht-weiter-tuerken-gegen-kurden-oder-die-tuerkei-und-ihr-protectorat-in-teilen-des-syrischen-kurdistans/>.

### 2.3. Besetzung

Der Begriff der militärischen Besetzung (*occupatio bellica*) bestimmt sich nach Art. 42 der Haager Landkriegsordnung (HLKO) von 1907.<sup>13</sup> Danach gilt ein Gebiet besetzt, wenn es sich **tatsächlich in der Gewalt eines feindlichen Heeres** befindet. Die Besetzung bezieht sich dabei auf die Gebiete, in denen diese Gewalt i.S.e. **effektiven Kontrolle** hergestellt ist und ausgeübt werden kann.<sup>14</sup> Die Besetzung ist eine Form der **Fremdherrschaft** und als solche stets **provisorischer Natur**. Die **Besatzungsgewalt überlagert** dabei die **nationale Hoheitsgewalt in den besetzten Gebieten**.<sup>15</sup> Gleichwohl soll die Besetzung nach Möglichkeit **unter Beachtung der Landesgesetze** erfolgen (Art. 43 HLKO).

Den meisten Fällen geht der Besetzung einen **militärischen Einmarsch voraus**, die für sich genommen allerdings noch keine Besetzungssituation begründet.<sup>16</sup> Wann eine militärische Invasion in eine Besetzung umschlägt, lässt sich nicht immer eindeutig festmachen. Die **Proklamation einer Besetzung** ist – ebenso wie eine Kriegserklärung – jedoch **nicht notwendig** und hat, wenn sie denn überhaupt erfolgt, nur deklaratorischen Charakter. Die **Rechtmäßigkeit der militärischen Invasion** sowie die Rechtmäßigkeit der Besetzung selbst sind für die Anwendbarkeit von Besatzungsrecht irrelevant.<sup>17</sup> Unerheblich ist auch eine Selbstbezeichnung der Invasoren als „Befreier“ (statt: „Besatzer“).

Die **Besatzungsmacht unterliegt besonderen Rechtspflichten**: So gelten in besetzten Gebieten insbesondere die Regeln der HLKO (Art. 42 ff.), das IV. Genfer Abkommen (Art. 47 ff.) sowie Grundrechte der örtlichen Bevölkerung (Art. 46 HLKO).<sup>18</sup> Auch internationale Menschenrechte (insb. das *ius cogens*) sind von der Besatzungsmacht einzuhalten.<sup>19</sup> Die Besatzungsmacht darf sich gem. Art. 55 HLKO lediglich als **Verwalter bzw. Nutznießer gerieren** – eine **Einverleibung des besetzten Gebietes in das Territorium der Besatzungsmacht ist damit ausgeschlossen**.<sup>20</sup>

---

<sup>13</sup> Text online unter: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19070034/index.html>.

<sup>14</sup> *Parameswaran, Katharina*, Besatzungsrecht im Wandel, Baden-Baden: Nomos 2008, S. 52.

<sup>15</sup> *Heintschel v. Heinegg*, in: Ipsen (Hrsg.), Völkerrecht, München: Beck, 7. Aufl. 2018, § 61 Rdnr. 23.

<sup>16</sup> Zur Diskussion vgl. näher *Parameswaran*, Besatzungsrecht im Wandel, 2008, S. 52 f.

<sup>17</sup> Ebenda, S. 59.

<sup>18</sup> *Hobe, Stephan*, Einführung in das Völkerrecht, Köln u.a.: UTB, 10. Aufl. 2014, S. 624 f.; *Heintschel v. Heinegg*, in: Ipsen (Hrsg.), Völkerrecht, München: Beck, 7. Aufl. 2018, § 61 Rdnr. 21.

<sup>19</sup> Vgl. näher *Parameswaran, Katharina*, Besatzungsrecht im Wandel, Baden-Baden: Nomos 2008, S. 71 m.w.N. in Fn. 335.

<sup>20</sup> *Heintschel v. Heinegg*, in: Ipsen (Hrsg.), Völkerrecht, München: Beck, 7. Aufl. 2018, § 61 Rdnr. 23; *Parameswaran, Katharina*, Besatzungsrecht im Wandel, Baden-Baden: Nomos 2008, S. 63.

Plünderungen, Deportationen und Bevölkerungstransfers sind ausdrücklich verboten (Art. 47 HLKO, Art. 49 des IV. GA); eine Evakuierung bestimmter Gebiete ist dagegen aus militärischen Gründen zulässig.

Die Besatzungsmacht ist für die **Wohlfahrt der ansässigen Bevölkerung** verantwortlich und hat die **öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten** (Art. 43 HLKO). Weiter muss die Besatzungsmacht die **Versorgung mit Lebensmitteln** und **medizinischen Leistungen** sowie die **Instandhaltung notwendiger Elemente der Infrastruktur sicherstellen** (Art. 55 f. des IV. GA). Eine Besatzungsmacht unterliegt den **besatzungsrechtlichen Pflichten unabhängig davon**, ob die Besatzung an sich völkerrechtskonform ist oder nicht.

Bei Lichte betrachtet **erfüllt die türkische Militärpräsenz** in der nordsyrischen Region Afrin sowie in der Region um Asas, al-Bab und Dscharablus im Norden Syriens **völkerrechtlich alle Kriterien einer militärischen Besatzung**.

Unerheblich für die völkerrechtliche Qualifikation einer Militärpräsenz als „Besatzung“ ist auch die rechtliche Bewertung einer vorausgegangenen Militäroffensive. Die im Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste vom 7. März 2018<sup>21</sup> zur „Operation Olivenzweig“ geäußerten rechtlichen **Zweifel an der Verhältnismäßigkeit des militärischen Vorgehens der Türkei** in Nordsyrien im Hinblick auf Umfang, Ziele und Dauer der Militäroperation beziehen sich auf die Frage der **Ausübung (bzw. der Verhältnismäßigkeit) des Selbstverteidigungsrechts** nach Art. 51 VN-Charta im Rahmen eines (noch) andauernden bewaffneten Konflikts und **nicht auf die nachfolgende Besatzung**,<sup>22</sup> die rechtlich erst mit Einstellung der Kampfhandlungen beginnt. Wann die türkische Besatzung nordsyrisch-kurdischer Gebiete begonnen hat, lässt sich daher nicht auf den Tag genau festlegen.

Sowohl die türkische Militäroperation „Olivenzweig“ ab Ende Januar 2018 als auch die nachfolgende und bis heute andauernde türkische Militärpräsenz in Nordsyrien stützt sich rechtfertigungshalber auf das **Selbstverteidigungsrecht** aus Art. 51 VN-Charta. Voraussetzung für das Selbstverteidigungsrecht ist ein **gegenwärtiger bzw. andauernder bewaffneter Angriff** gegen die Türkei. Die militärpolitische Zielsetzung, staatlich-kurdische Strukturen in Nordsyrien verhindern zu wollen, reicht dazu nicht aus. Solange vom sog. „Islamischen Staat“ (IS) oder von kurdischen Milizen tatsächlich (Raketen-)Angriffe in Form von terroristischen Anschlägen ausgehen, ist die Berufung auf das Selbstverteidigungsrecht zulässig.

---

<sup>21</sup> Vgl. Gutachten WD 2 – 3000 – 023/18 vom 7.3.2018, „Völkerrechtliche Bewertung der „Operation Olivenzweig“ der Türkei gegen die kurdische YPG in Nordsyrien“.

<sup>22</sup> Zur Unterscheidung zwischen dem *ius in bello* und dem *ius ad bellum* im Kontext von Invasion und Besatzung vgl. allgemein *Benvenisti, Eyal, Occupation*, in: MPEPIL Stand 2009 Rdnr. 20.

Das Selbstverteidigungsargument verliert jedoch mit der **territorialen Schwächung des „IS“ in Syrien**<sup>23</sup> sowie mit **zunehmendem zeitlichen Abstand zu jener – damals schon umstrittenen**<sup>24</sup> – **Selbstverteidigungslage, auf die sich die Türkei im Januar 2018 berufen hatte**,<sup>25</sup> zunehmend an rechtlicher **Tragfähigkeit**.

Im Zuge des von US-Präsident *Trump* am 19. Dezember 2018 überraschend angekündigten **Abzugs aller amerikanischen Streitkräfte aus Syrien**<sup>26</sup> bereitet die Türkei offenbar eine **weitere Offensive in Nordsyrien** vor.<sup>27</sup> Ob eine türkische Besetzung größerer kurdisch-syrischer Gebiete südlich der türkischen Grenze völkerrechtlich notwendig ist, um die Türkei vor – fortlaufenden – Angriffen durch kurdische Milizen bzw. den „IS“ zu schützen, lässt sich trotz des **militärpolitischen Einschätzungsspielraums**, den man der Türkei bei dieser Frage zubilligen muss, durchaus bezweifeln.

\*\*\*

---

<sup>23</sup> Vgl. zur Diskussion und zur widersprüchlichen Berichterstattung: „Ist der IS besiegt oder nicht? Trump widerspricht sich selbst“, ntv vom 20.12.2018, <https://www.n-tv.de/politik/Trump-widerspricht-sich-selbst-article20782988.html>; „Syrien: Ist der IS besiegt?“, SWR vom 20.12.2018, <https://www.swr3.de/aktuell/nachrichten/Syrien-Ist-der-IS-besiegt/-/id=47428/did=4948442/gelvbo/index.html>; „Putin erklärt IS in Syrien für besiegt“, ZEIT online vom 4.4.2018, <https://www.zeit.de/politik/ausland/2018-04/islamischer-staat-syrien-wladimir-putin-russland>.

<sup>24</sup> Vgl. Gutachten WD 2 – 3000 – 023/18 vom 7.3.2018, „Völkerrechtliche Bewertung der „Operation Olivenzweig“ der Türkei gegen die kurdische YPG in Nordsyrien“, S. 6 f.

<sup>25</sup> Die Türkei hatte am 20. Januar 2018 gegenüber dem Präsidenten des VN-Sicherheitsrates und dem VN-Generalsekretär förmlich eine Erklärung nach Art. 51 VN-Charta abgegeben, wonach der Militäreinsatz in Nordsyrien als Akt der Selbstverteidigung nach Art. 51 VN-Charta gerechtfertigt sei, da Raketenangriffe aus der Region Afrin auf die türkischen Provinzen *Hatay* und *Kilis* zugenommen hätten (VN-Dok. S/2018/53, online unter: [https://www.securitycouncilreport.org/wp-content/uploads/s\\_2018\\_53.pdf](https://www.securitycouncilreport.org/wp-content/uploads/s_2018_53.pdf)).

<sup>26</sup> „Amerika will Soldaten komplett aus Syrien abziehen“, FAZ.net vom 19.12.2018, <https://www.faz.net/aktuell/politik/trumps-praesidentschaft/amerika-will-seine-soldaten-komplett-aus-syrien-abziehen-15949905.html>.

<sup>27</sup> „Weg frei für Türkei-Offensive in Syrien“ news ORF, <https://orf.at/stories/3104979/>; „Trumps Verbündete fürchten nach dem US-Rückzug aus Syrien eine türkische Offensive“, Handelsblatt online vom 20.12.2018, <https://www.handelsblatt.com/politik/international/kampf-gegen-den-is-trumps-verbuendete-fuerchten-nach-dem-us-rueckzug-aus-syrien-eine-tuerkische-offensive/23785618.html?ticket=ST-471684-36XrJ9Yo9GTAbgOIDVF3-ap1>.